



Merkblatt

für die gewerbsmäßige Einfuhr von elektronischen Zigaretten (E-Zigaretten)

1 Zollabgaben

1.1 Veranlagung

		Zollansatz in Fr. je 100 kg brutto ¹		
	Tarifnummer (Schlüssel)	Normal	FHA ²	GSP/LDC ³
Elektronische Einwegzigaretten				
➤ mit Nikotin	2404.1290 (914)		0.00	
➤ ohne Nikotin	2404.1990 (914)		0.00	
Nachfüllungen oder Flüssigkeiten für nachfüllbare elektronische Zigaretten				
➤ mit Nikotin	2404.1290 (916)		0.00	
Nachfüllbare elektronische Zigaretten				
➤ mit Flüssigkeiten oder Nachfüllpackun- gen mit Nikotin	8543.4000 (912)		0.00	

Zusammenstellungen von E-Zigaretten und Nachfüllkartuschen oder von E-Zigaretten und Nachfüllflüssigkeiten, werden als Ganzes unter der **Tarifnummer 8543.4000** eingereiht.

¹ Für aktuelle Zollansätze je Land siehe www.tares.admin.ch.

² [Bemerkungen zum Zolltarif: Freihandelsabkommen](#)

³ [Bemerkungen zum Zolltarif: Entwicklungsländer](#)

1.2 Ursprungsbestimmungen

Die Zollpräferenz wird gewährt, wenn der Steuerpflichtige sie in der Einfuhrzollanmeldung beansprucht und einen gültigen Ursprungsnachweis vorlegt. Die Ursprungsbestimmungen werden durch das Freihandelsabkommen sowie durch die verschiedenen bilateralen Abkommen geregelt (vgl. Richtlinie [R. 30](#)).

Die LDC-Ursprungsbestimmungen basieren auf der Verordnung über die Ursprungsregeln für Zollpräferenzen zugunsten von Entwicklungsländern (Verordnung über die Ursprungsregeln, VUZPE; [SR 946.39](#))

2 Tabaksteuer

Die Tabaksteuer wird gemäss dem Bundesgesetz über die Tabakbesteuerung (TStG, [SR 641.31](#)) erhoben. Der Steuer unterliegen Tabakfabrikate sowie Ersatzprodukte.

Bei der Einfuhr ist für Ersatzprodukte, wie Flüssigkeiten mit oder ohne Nikotin für Einweg-E-Zigaretten oder für nikotinhaltige Flüssigkeiten für wiederverwendbare E-Zigaretten, die gleiche Tabaksteuer zu entrichten, wie für in der Schweiz hergestellte Produkte.

Flüssigkeiten mit oder ohne Nikotin in Einweg-E-Zigaretten unterliegen einer Tabaksteuer von **Fr. 1.00 je Milliliter**. **Nikotinhaltige Flüssigkeiten oder nikotinhaltige Nachfüllungen für wiederverwendbare E-Zigaretten** werden mit **Fr. 0.20 je Milliliter** besteuert. Die aktuellen Steuersätze sind in Anhang V [TStG](#) aufgeführt.

Detailliertere Informationen finden Sie in der Richtlinie [R-120-3](#).

3 Mehrwertsteuer

Die Einfuhr von E-Zigaretten, Nachfüllkartuschen und Nachfüllflüssigkeiten unterliegt der Mehrwertsteuer. Der **Steuersatz** beträgt **8,1 %**. Je nachdem, welcher Vorgang zur Einfuhr führt, ist die Bemessungsgrundlage für die Einfuhrsteuer entweder das Entgelt, das am Bestimmungsort im Inland vom Importeur oder an seiner Stelle von einer Drittperson bezahlt wird oder geschuldet ist, oder der Marktwert am Bestimmungsort im Inland. Die Beförderungskosten und alle damit zusammenhängenden Leistungen bis zum Bestimmungsort im Inland sind immer zum Entgelt oder zum Marktwert hinzuzurechnen, sofern sie nicht bereits darin enthalten sind (z.B. Versicherungskosten, Einfuhrveranlagung, logistische Nebenleistungen), ebenso die Einfuhrabgaben (Tabaksteuer), mit Ausnahme der zu erhebenden Mehrwertsteuer.

Rechtsgrundlage ist das Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG; [SR 641.20](#))

4 Revers

Gemäss [Artikel 13 TStG](#) müssen sich Importeure von Tabakfabrikaten oder Ersatzprodukten in ein vom Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), Fachbereich Tabak- und Biersteuer (TABI), geführtes Register eintragen lassen. Die Eintragung erfolgt unter der Bedingung, dass der Importeur seinen Wohnsitz in der Schweiz oder eine eingetragene Hauptnie-

derlassung in der Schweiz hat und eine **Verwendungsverpflichtung** (Revers) auf offiziellem Formular hinterlegt.

Vor der Einfuhr muss beim Fachbereich Tabak- und Biersteuer ein formeller Antrag auf Eintragung in das Register der Reversinhaber (per E-Mail an tabak@bazg.admin.ch) gestellt werden. Die reglementarische Gebühr beträgt **Fr. 50.-**.

5 Handelsvorschriften

Die Einfuhr von elektronischen Einwegzigaretten, Nachfüllkartuschen oder nikotinhalten Flüssigkeiten ist nur in Verpackungen für den Einzelhandel erlaubt. **Diese Verpackungen müssen bereits zum Zeitpunkt der Zollanmeldung folgende Angaben tragen:**

- Die Reversnummer oder den Firmennamen des Importeurs;

Diese Angaben müssen in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift auf den einzelnen Kleinhandelspackungen unter einer allfälligen Kunststoffolie aufgedruckt oder unablösbar angebracht sein.

Zum Zeitpunkt der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten müssen zusätzlich die Anforderungen des Tabakproduktegesetzes (TabPG) sowie der Tabakprodukteverordnung (TabPV) erfüllt sein.

6 Kontakt

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG
Tabak- und Biersteuer
Route de la Mandchourie 25
2800 Delémont

tabak@bazg.admin.ch

Tel. 058 462 65 00